



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Blumberg (Kita-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017, in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), alle Rechtsgrundlagen in der heute gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg in der Sitzung am **TT.MM.JJJJ** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Blumberg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 6 KiTaG sind:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit zwischen 30 bis 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit zwischen 30 bis 32,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
3. **Kindergärten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit zwischen 40 h und 45 h/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
4. **Altersgemischte Gruppen:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt.
5. **Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 h/Woche für Kinder im Alter bis 3 Jahre.
6. **Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit zwischen 40 h und 45 h/Woche für Kinder im Alter bis 3 Jahre.

(2) Das Kindergartenjahr dauert vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung und erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Kindergartenleitung vorzulegen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Blumberg werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Die Jahresgebühr (Zwölf-Monats-Gebühr) wird zur Zahlung auf elf Monate umgelegt. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verpflichtungen) der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltsberechtignte Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Maßgebend für die Anrechnung der Kinder ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am hiesigen Wohnort des Personensorgeberechtigten.

Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1 (Bsp. Zuzug, Wegzug, Erreichen des 18. Lebensjahres etc.), ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Blumberg mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

- (3) Höhe der Gebührensätze (1 1-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
1a. Regelkindergarten (RG) (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) 30 h/Woche	115,90 €	87,68 €	58,45 €	19,15 €
1b. Regelkindergarten (RG) (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) 32,5 h/Woche	125,56 €	94,99 €	63,32 €	20,74 €
2a. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) 30 h/Woche	145,13 €	109,85 €	73,57 €	24,18 €
2b. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) 32,5 h/Woche	157,22 €	119,01 €	79,70 €	26,20 €
3a. Kindergarten mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) 40 h/Woche	280,47 €	212,54 €	142,67 €	46,59 €
3b. Kindergarten mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) 45 h/Woche	315,53 €	239,10 €	160,49 €	52,41 €

5. Kinderkrippe mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) 30 h/Woche	365,75 €	271,86 €	184,51 €	73,15 €
6a. Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung (GT) (§ 2 Abs. 1 Nr. 6a) 40 h/Woche	488,03 €	362,48 €	245,66 €	97,17 €
6b. Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung (GT) (§ 2 Abs. 1 Nr. 6b) 45 h/Woche	549,18 €	408,33 €	277,32 €	110,27 €

(4) Höhe der Gebührensätze in altersgemischten Kindergartengruppen für Kinder im Alter ab 2 Jahren:

Nimmt ein Kind in einer Kindergartengruppe (RG, VÖ) ab 2 Jahren eine Betreuung in Anspruch, wird

-für die Betreuung in einer Kindergartengruppe die doppelte Gebühr nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2

erhoben.

Ab dem 01. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, fällt die einfache Gebühr nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2 an.

(4) Tagesgebührensätze in Kindergärten:

Die Gebühren für Kinder, welche die Ganztagesbetreuungsangebote nicht im vollen Umfang in Anspruch nehmen, werden nach Tagesgebührensätzen berechnet. Basis für die Gebührenfestsetzung ist die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots im Zeitrahmen der Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ 6h pro Tag). Die Gebühren für die darüber hinaus fest gebuchten Betreuungszeiten im Zeitrahmen des Ganztagesbetreuungsangebots werden anstelle der VÖ-Tagesgebühr hinzugerechnet, z.B. 3x VÖ-Tagesgebühr + 2x Ganztagesgebühr.

Bei dieser Mischnutzung sind die Wochentage für die Ganztagesbetreuung und die Betreuung in der Form der verlängerten Öffnungszeiten bei der Anmeldung festzulegen.

Die Tagesgebührensätze betragen im Einzelnen:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
4. Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) 30 h/Woche	29,03 €	21,97 €	14,71 €	4,84 €
5a. Kindergarten mit Ganztagesbetreuung (GT) (§ 2 Abs. 1 Nr. 5a) 40 h/Woche	56,09 €	42,51 €	28,53 €	9,32 €

5b. Kindergarten mit Ganztagesbetreuung (GT) (§ 2 Abs. 1 Nr. 5b) 45 h/Woche	63,11 €	47,82 €	32,10 €	10,48 €
---	---------	---------	---------	---------

(5) Tagesgebührensätze in Krippen:

Die Gebühren für Kleinkinder, welche die Ganztagesbetreuungsangebote nicht im vollen Umfang in Anspruch nehmen, werden nach Tagesgebührensätzen berechnet. Basis für die Gebührenfestsetzung ist die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots im Zeitrahmen der Verlängerten Öffnungszeit (VÖ). Die Gebühren für die darüber hinaus fest gebuchten Betreuungszeiten im Zeitrahmen des Ganztagesbetreuungsangebots werden anstelle der VÖ-Tagesgebühr hinzugerechnet, z.B. 3x VÖ-Tagesgebühr + 2x Ganztagesgebühr.

Bei dieser Mischnutzung sind die Wochentage für die Ganztagesbetreuung und die Betreuung in der Form der verlängerten Öffnungszeit bei der Anmeldung festzulegen.

Die Tagesgebührensätze betragen im Einzelnen:

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
4. Kinderkrippe mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)	73,15 €	54,37 €	36,90 €	14,63 €
5a. Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung (GT) (§ 2 Abs. 1 Nr. 5a) 40 h/Woche	97,61 €	72,50 €	49,13 €	19,43 €
5b. Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung (GT) (§ 2 Abs. 1 Nr. 5b) 45 h/Woche	109,84 €	81,67 €	55,46 €	22,05 €

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats (Veranlagungszeitraum gemäß § 4 Absatz 3) fällig.

§ 8 Mitteilung von Änderungen

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich ihre Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung, die Arbeitsstelle ändert,
- ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert
- sich die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die wirtschaftlich nicht selbständig sind, im Haushalt des Gebührenschuldners ändert, zum Beispiel durch Geburt eines Kindes oder wenn ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet,
- weitere Impfungen beim Kind erfolgt sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.09.2018** in Kraft und setzt die Satzung vom **23.06.2017** außer Kraft.

Blumberg, **TT.MM.JJJJ**

Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.